

Geschäftsordnung ab 2023

des Vorstandes / LEADER-Entscheidungsgremium

der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Taunus Verein Regionalentwicklung Taunus e. V.

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zu § 8, Abs. 4 der Satzung des **Vereins Regionalentwicklung Taunus e.V.** die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung im LEADER-Entscheidungsgremium dar.

§ 1

Ziel und Aufgaben des LEADER-Entscheidungsgremiums

1. Das LEADER-Entscheidungsgremium hat sich konstituiert, um in einer strukturierten und organisierten Form verschiedene Gruppen des Aktionsgebietes an der Entwicklung der Region zu beteiligen. Dadurch soll eine ländliche Region mit hoher Lebensqualität durch natürliche, kulturelle und historische Angebote geschaffen werden. Die Vernetzung von Akteuren soll optimiert, zukunftsfähige ländliche Kommunen gestaltet und das Engagement für die eigene Region in der Bevölkerung gestärkt werden.
2. Das LEADER-Entscheidungsgremium übernimmt dabei u.a. folgende Aufgaben:
 - Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) 2023 – 2027 (n+2) für die Region Taunus,
 - Änderung und Anpassung der LES entsprechend den Ergebnissen der eigenen Begleitung und Bewertung,
 - Beratung, Entscheidung und Beschlussfassung über Förderwürdigkeit für Projekte.

§ 2

Beschlussfassung zu Projekten

1. Beschlussfassungen über LEADER-Förderanträge sind nur gültig, wenn von den an der Abstimmung beteiligten stimmberechtigten Mitgliedern bzw. der von Ihnen benannten Vertreter/-innen mindestens die Hälfte dem nicht öffentlichen Sektor angehören.
2. Beschlussfassungen über LEADER-Förderanträge, die das Quorum (50% nicht öffentlicher Sektor) nicht erfüllen, sind Beschlüsse unter Vorbehalt. Im Nachgang der Sitzung wird die Stimmabgabe zu den LEADER-Förderanträgen bei den an der Sitzung nicht anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt.
3. Äußern sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht schriftlich innerhalb von 2 Wochen, wird die Zustimmung unterstellt. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abgabe des schriftlichen Votums hinzuweisen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder bzw. von ihnen ernannte Vertreter/-innen sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, ausgeschlossen. Die hiervon betroffenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter/-innen haben diesen Interessenkonflikt dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums anzuzeigen.
5. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann eine von ihm ausdrücklich beauftragte Person, die demselben Sektor (öffentlich, privat oder zivil) oder derselben Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. In jedem Fall hat die Benennung der Vertretungsperson bis spätestens vor Beginn der Abstimmung zu erfolgen.
6. Um eine Blockierung von beschlossenen förderwürdigen Projekten zu vermeiden, werden Projekte zurückgestuft, wenn innerhalb von 8 Wochen nach der Feststellung der Förderwürdigkeit die Unterlagen nicht vollständig bei der Bewilligungsstelle eingegangen sind und kein Förderantrag gestellt wird.

§ 3

Beschlussfassung zu Projekten im Umlaufverfahren

7. In eiligen Fällen hat der Vorstand das Recht, über einzelne Förderanträge per Umlaufverfahren zu beschließen. Äußern sich die stimmberechtigten Mitglieder in diesem Umlaufverfahren nicht schriftlich

innerhalb von 2 Wochen, wird die Zustimmung unterstellt. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abgabe des Votums hinzuweisen. Bei der nächsten Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums muss über die Beschlussfassung im entsprechenden Umlaufverfahren informiert werden.

§ 4

Generelles

8. In bestimmten Fällen hat der Vorstand das Recht, Sitzungen digital einzuberufen. Das Abstimmungsverfahren wird wie im Umlaufverfahren gehandhabt.
9. Das Verfahren zur Auswahl ist transparent zu handhaben, Termine zu Sitzungen und Ergebnissen sind auf der Internetseite zu veröffentlichen.

Die LAG Taunus hat die Geschäftsordnung am beschlossen.